

Umfang des rechtlichen Schutzes der Landschaft häufig erst in der Abwägung mit den Schutzgütern anderer Gesetze. Diese Abwägung ist ein besonderes Anliegen *Gassners*, sie durchzieht sein Buch wie ein roter Faden – und auch hier trifft es sich gut, daß der Autor seit langem wissenschaftlich die Abwägung im Recht erforscht. Das Buch profitiert von *Gassners* reichen Erfahrungen; es gelingt dem Autor, mit dem Recht der Landschaft die Konturen eines eigenständigen Gebiets des besonderen Verwaltungsrechts aufzuzeigen.

In zwölf Kapiteln verdeutlicht er das Steuerungsprogramm der Naturschutzgesetze, mit dem der Staat die Landschaft schützen, entwickeln und pflegen will. *Gassner* erläutert so verschiedenartige Lenkungsinstrumente wie das rechtsstaatliche Abwägungsgebot und die Landwirtschaftsklauseln; er beschreibt den Natur- und Landschaftsschutz durch andere Fachgesetze, die Landschaftsplanung, den Flächen- und Objektschutz samt des dadurch zu erzielenden Arten- und Biotopschutzes; sodann erklärt *Gassner* die Gefahrenabwehrbefugnisse der Naturschutzbehörden, ihre Vorkaufsrechte und ihre Entschädigungspflichten, stellt die zuständigen Sachwalter des Natur- und Landschaftsschutzes vor und betont nicht zuletzt die Aufgabe der Landschaft, die Erholung der Menschen in der Natur zu gewährleisten.

Ein Schwerpunkt des Buches gilt den Merkmalen und Rechtsfolgen von Eingriffen in Natur und Landschaft: § 8 BNatSchG unterwirft grds. jedes Handeln, das die Gestalt oder die Nutzung von Grundflächen ändert, naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsmaßstäben. Für ihre Anwendung liefert bei größeren Eingriffen die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz das wesentliche Entscheidungsmaterial; bei einer weniger gravierenden Beeinträchtigung der Landschaft bleibt es schwierig festzustellen, ob der Eingriff so »erheblich« oder »nachhaltig« ist, wie es § 8 Abs. 1 BNatSchG voraussetzt. Die Landesgesetze behelfen sich mit Positiv- oder Negativlisten, mit denen sie widerlegliche Vermutungen aufstellen. *Gassner* schlägt vor, ergänzend an die Schutzwürdigkeit des jeweiligen Landschaftsteils und an das Gefährdungspotential des Eingriffs anzuknüpfen, und entwickelt dafür ein filigranes Bewertungsmodell, das sich ersichtlich am Abwägungsgebot des Planungsrechts orientiert.

An jeder Stelle erkennt man das Engagement des Autors für den Naturschutz, doch bleiben seine Urteile stets wohl abgewogen. Nicht nur den Schutz der Landschaft, auch das Betretensrecht jedermanns und den Eigentumsschutz würdigt *Gassner* ausführlich. Wo es ihm nötig erscheint, widerspricht er vehement dem BVerwG, etwa wenn er dafür plädiert, daß eine landesgesetzlich eröffnete Verbandsklage auch gestatten darf, Maßnahmen von Bundesbehörden anzufechten. Den Landesgesetzgebern zeigt *Gassner*, wo sie seiner Ansicht nach den Rahmen des Bundesrechts nur unzureichend ausgefüllt haben, so durch einige ihrer Forst- bzw. Landwirtschaftsklauseln: Er legt die verschiedenen Landwirtschaftsklauseln des BNatSchG einheitlich dahin aus, daß sie den Ländern nur gestatten, Praktiken zu privilegieren, die von naturschutzbewußten Landwirten geübt werden und die insgesamt umweltgerecht sind. Folglich ist abweichendes Landesrecht nichtig, wenn es wie § 6 Abs. 2 Satz 4 BayNatSchG die forstwirtschaftliche Bodennutzung allein am Waldgesetz mißt und damit etwa einen Kahlhieb, der nur beschränkt ökologische Ziele verfolgt, von der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung freistellt.

Wiss. Assistent Dr. Martin Ibler, Göttingen

Erich Gassner: Das Recht der Landschaft. Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann Verlag, Radebeul 1995, 360 S. 68,- DM.

Erich *Gassner* ist seit 1978 im Bundesumweltministerium Leiter des Referats »Landschaftsplanung – Eingriffe in Natur und Landschaft«, und er ist ein durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesener Kenner des Naturschutzrechts. In dem vorliegenden Werk hat er es sich zum Ziel gesetzt, die vielen und verstreuten landschaftsbezogenen Regeln des Bundes- und des oft uneinheitlichen Landesrechts in einen großen systematischen Zusammenhang zu stellen. Dies ist keine leichte Aufgabe, zumal kein Naturschutzgesetz, auch nicht das »Landschaftsgesetz« Nordrhein-Westfalens, den Rechtsbegriff der Landschaft definiert, und viele Normen schützen nur Ausschnitte des Begriffsinhalts, etwa Biotope, Gewässer oder den Wald; vor allem aber erschließt sich der